

Nr. 17 Jahrgang 24 Freitag, den 14. August 2020

KINDER-MALWETTBEWERB

Liebe Kinder,

die Marktgemeinde Heiligenstadt benötigt Eure Hilfe!

www.markt-heiligenstadt.de

Gemeinsam mit Geschäften. Gaststätten und weiteren Unternehmen wollen wir eine Geschenkkarte für unser Gemeindegebiet einführen. Aber um sicherzustellen, dass sich die Menschen über unsere Geschenkkarte freuen, brauchen wir Euch: Malt uns ein Bild mit dem Motto: "Was gefällt dir in unserer Marktgemeinde am besten?" / "Wie siehst du unsere Marktgemeinde?".

Auf unserer Homepage findet Ihr eine Vorlage zum Ausdrucken und Bemalen. Gerne könnt Ihr Euch die Vorlage auch im Bürgerbüro abholen.

Euer Kunstwerk könnt Ihr dann bis zum Ende der Sommerferien (07. September) im Bürgerbüro abgeben. Gemeinsam werden wir danach drei Bilder wählen, die dann auf die Karten gedruckt werden. Und: die Künstler der ausgewählten Bilder erhalten jeweils einen Gutschein für den Klettergarten Veilbronn.

Also Stifte spitzen und mitmachen!

Keideld

Stefan Reichold

1. Bürgermeister



Bebauungsplan Teuchatz - Lindacher Weg II

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den <u>Bebauungsplan Teuchatz – Lindacher Weg II des</u> <u>Marktes Heiligenstadt i.OFr.</u>

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. hat mit Beschluss vom 20.09.2018 den Bebauungsplan für das Gebiet Teuchatz – Lindacher Weg II als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Heiligenstadt i.OFr., Rathaus II – Bauamt, Marktplatz 19, 91332 Heiligenstadt während der allgemeinen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Heiligenstadt, 05.08.2020

Ort, Datum

Stepen Rechald

Reichold, 1. Bürgermeister



Bebauungsplan Teuchatz - Lindacher Weg II



Bebauungsplan "Teuchatz - Lindacher Weg II" des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

Der Markt Heitigenstadt erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), des Arf. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Arf. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG:

A. FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB), §§ 1-11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- WA enisprechend der Abgrenzungen im Bebausingsplan gilt:
 Aligemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO Zudssig sind die in Abs. 2, 1-3 aufgeführten Nutzungen.
 Die in Abs. 3, 1-5 BauNVO aufgeführten Nutzungen sind nicht.
 midsels.

- Maß der baufichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 2.1 0,4 GrundfachenzaN als Hochstmad: 0,4 gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- 2.2 (ii) Gescholiffächenzahl als Höchstmali: 0,8 gem. 55 16, 17 und 29 BauhVO
- 2.3 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß. max. zußseig sind 2 Vollgeschosse gem. §§ 16 und 29 (1) BauNVO
- 2.4 Die maximale Traufföhe beträgt 3,50 m bei II-E+D (Erdgeschoss und Dachgeschoss als Volgeschosse) bzw. 6,50 m bei II (Erdgeschoss und Obergeschoss als Volgeschosse). Gemessen wird von der Erdgeschossfalbodenoberkunte bis zur Schnittlinie Außenwand / OK Dachhauf.
- Bauwelee, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 o offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauMVO
- 3.2 Baugrenz

Nutzungsschablone:

Art der beulichen	mex. zulässige Zahl der
Nutzung	Vollgeschosse
Grundflechenzahl	Geschossflächenzahl
max.	max.
Beuwalie	Dechlorm Dechneigung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche 4.1

4.2 Straßenbegrenzungslinle

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Pflanzgebot für Einzelbäume (ohne Standortbindung)

Pflanzgebot für Einzelbäurne, Sträucher und Hecken mit Bereichsbindung am Rand des Baugebiets 6.2

7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

7.1 Grenze des raumlichen Geltungsbereichs

72 ← 5.00 → Maßangabe in Meter

SD, ZD, PD zulässige Dachform: Satteldach, Zeitdach, Pultdach 7.3

einzuhaltende Firstrichtung; Abweichungen um 7.4

exakt 90° sind zulässig

7.5 Umgrenzung der Flächen für Garagen und Stellplätze

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT B.

I. STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

Bauliche Gestaltung

1.1 Dachform, Dachneigung Als Dachform sind

Als Dachform sind
- bel Bauwelse II = E+D (Erdgeschoss und Dachgeschoss als Vollgeschosse)
symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von mind. 38* bis max. 48* zulässig;
- bei Bauwelse II (Erdgeschoss und Obergeschoss als Vollgeschosse) durchgängige
Pultdächer (Dachneigung 7-20*) oder flache, symmetrische Zelt- und Satteldächer
(Dachneigung 20-30*) zulässig.

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf den höchsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude nicht um mehr als 0,30 m überschreiten.

1.3 Zulässiger Kniestock

Der Kniestock bei der Bauweise II-E+D - gemessen von OK Rohdecke über EG bis UK Sparren an der Außenkante - darf eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Bei der Bauweise II (Erdgeschoss und Obergeschoss als Vollgeschosse) ist kein Kniestock zulässig

Die Dachüberstände dürfen folgende Werle nicht überschreiten:

an der Traufe: max 0.60 m

am Ortgang: max. 0,50 m

Gebäudestellung 1.5

Die eingetragene Haupfürstrichtung muss eingehalten werden; eine Drehung des Haupfgebäudes oder von Gebäudetellen um exakt 90° ist jedoch zulässig. Die Abstandsflächen sind gemäß den Vorschriften der Bayer. Bauordnung einzuhalter

- Vor Beginn der Baumaßnahme muss die Grundfläche der geplanten Wohngebäude abgesteckt und die Höhenlage festgelegt werden. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und der Höhenlage ist zwingend durch Schnurgerüstrahmen nachzuw
- Versorgungsleitungen Innerhalb des Geitungsbereichs ist (insbesondere aus gestallerischen Gründen) die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen nicht zulässig.

2. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

- Pro Wohneinheit sind auf dem privalen Baugrundstück 2 Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor den Garagen ist dabei nicht als Stellplatz zu bewerten.
- 2.2 Garagen sind nur eingeschossig zulässig.
- Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5,0 m auf-weisen. Es ist sicherzustellen, dass der Stauraum nicht von Einfriedungen oder To oder Toren
- Garagen und Nebengebäude sind mit Satteklach oder mit Flachdach auszuführen. Garagen aus Weilblech oder ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig.
- Bei Grenzbebauung müssen Garagen und Nebengebäude benachbarter Grundstücke In einheitlicher Form und Gestaltung zur Ausführung kommen. Der Nachbauende hat sich in Form und Gestaltung dem Zuerstbauenden anzupassen.
- 2.5 Nebenanlagen und Einrichtungen I.S. des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung sind bis zu einer Größe von 30 m² zulässig

II. GRÜNORDNUNG

Einfriedungen

Einfriedungen
Zur Einfriedung der privaten Baugrundsfücke sind Zaune und Mauem mit einer
Höhe von maximal 1,25 m über OK Straße bzw. natürliches Gelände zulässig.
Türen und Tore innerhalb der Einfriedungen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.
Entlang der Nordgrenzen sowie entlang der Ostgrenzen des Geltungsbereichs sind
(zur Durchlässigkeit für igel) Zäune nur ohne Sockel zulässig.

2. Generelies Pflanzgebot für Privatgrundstücke
Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist auf den privaten Grundstücken ein
einhelmischer Laubbaum bzw. Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen.
An der Nordseite wird ein durchgehender Grünstreften von mind, 3m Breite mit
ausschließlich heimischen Sträuchern im Wechsel mit hochstämmigen Obstgehötzen
festgesetzt. An der Ostseite des Baugebeites sind mindestens drei dieser Bäume östlich
der geplanten Wonngebäude zu pflanzen.
Die Pflanzgebote stellen nur eine Mindestausstattung an Gehötzen sicher. Bei
erganzenden Strauch- und Baumpflanzungen ist eine Massierung von Nadelhötzern
nicht zulässig.
Fremdländische Gehötze, insbesondere Nadelgehötze wie Thuja oder
Scheinzvpressen, sind nicht zulässig. Pflanzungen sind aus folgender Pflanzliste zu

Scheinzypressen, sind nicht zulässig. Pflanzungen sind aus folgender Pflanzliste zu

<u>Båume</u> Acer campestre (Feldahom) Carpinus betulus (Halnbuche Maius sylvestris (Wildapfel) Pyrus pyraster (Wildbirne) Sallx caprea (Salwelde) Sorbus aucuparia (Echle Eberesche, Vogelbeere)

Straucher
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus laevigata (Zwelgriffliger Weißdom)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdom)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) Prunus spinosa (Schiehe) Rhamnus catharitia (Kreuzdorn) Rosa arvensis (Kriechrose) Rosa canina / Varietāten (Hundrose) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Frachenberesogung
Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege,
Stellplätze und Zufahrten sind weitgehend mit wasser- und luftdurchlässigem
Aufbau herzustellen (z.B. wassergebundene Decke, Sickerpflaster, Natursteinpflaster,
Rasenpflaster oder Betonsteinpflaster mit großem Fugenantell). Befestigungen wie
Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltlerung oder Betonlerung sind unzulässig.

Oberflächenentwässerung

Anfalendes Niederschlagswasser von Dach- und wenig befahrenen Verkehrsflächen ist durch geeignete Masnahmen (z.B. Rückhaltebecken / Zisternen zur Brauchwasser nutzung, Sickerschächte oder Sickermulden) weltgehend auf dem Grundstück zundeszuhalten

Geländeanpassung
Veränderungen des natürlichen Bodenrellefs wie Abgrabungen und Aufschüttungen
sind zu vermeiden bzw. gering zu halten. Aufschüttungen müssen sich in die Eigenart
der natürlichen Geländesberfläche einfüger und sind nur bis zu ehner Höhe von
maximal 1 m über der natürlichen Geländesberfläche zulässig. Der Mindestabstand
des Böschungsfußes wird auf 1 m festgleigt. Stützmauern dürfen bis maximal 0,60 m
über natürlichem Gelände errichtet werden.
Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichem.

C. HINWEISE

2.

Flurstücknummer

bestehende Grundstücksgrenze

3.

Vorschlag zur Neuparzeillerung

vorgeschlagene Gebäudestellung

bestehende Gebäude

Umgrenzung von Schutzgebleten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Landschaftsschutzgeblet)

Alle dargestellten Maße der öffentlichen Verkehrsflächen sind reine Straßenbreiten. Eventuell zum Straßenbau benötigte Stützmauern, Böschungen und Rückenstützen haben die Anliegergrundstücke zu dulden.

- Im ausgewiesenen Geitungsbereich ist durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (teilweise mit Tierhaltung) sowie aufgrund des benachbarien Sportplatz-standortes mit Immissionen zu erchnen. Aufgrund der Nähe zur Staatsstraße wird in der södlichen Baureihe der Einbau von (einfachen) Larmschutzfensier in die Süd-fassaden der Wohnhäuser empfohlen.
- Für die Einhaltung der erforderlichen Wasserdruckverhältnisse ist der Bauwerber selbst verantwortich.
- Marklerung der Baugrundstücke, bei denen aufgrund der Höhenlage des Kanals die Keller nicht im freien Gefälle entwässert werden können. 10.
- Bei Erschließungsarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs eventuell auftreiende Bau- und Bodendenkmäler sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu meiden.

Verfahrensvermerke

- Der Manktgemeinderat hat in der Sitzung vom 25.01.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b Bau-gesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.02.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.05.2018 bis 25.05.2018 befeiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.02.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 22.05.2018 bis 25.05.2018 öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Heiligenstadt I. OFr. hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20.09.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.09.2018 als Satzung beschlossen.

Helligenstadt I. OFr., 01.10.2018

Sken Revelle

(Slegel)

Reichold, 1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes

BauGB ortsöblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanes

BauGB ortsöblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit
diesem Tag zu den döllichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten und über dessen inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz1 und 2 sowie
Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Heligenstadt I. OFr., ...

Reichold, 1. Bürgermeister

(Slegel)

PROJEKT

Markt Heiligenstadt i. OFr.

BEBAUUNGSPLAN TEUCHATZ -LINDACHER WEG II

LUNG 団 RS 4

M. 1:1000

Fassung vom 20.09.2018

ENTWURF



Jörg Streng Dipl. Ing. (FH) / Lindenweg 8 / D - 95445 Bayreuth / +49-921-741 27 40

Markt Heiligenstadt i. OFr. Landkreis Bamberg

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "Teuchatz – Lindacher Weg II" des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

umfassend das Grundstück mit der Flurnummer 84/1 der Gemarkung Teuchatz.

Fassung vom 20.09.2018

Planverfasser:



Jörg Streng, Dipl. Ing. (FH) Architekt und Stadtplaner Lindenweg 8, D-95445 Bayreuth +49-921-741 27 40

BEGRÜNDUNG

Erfordernis der Planaufstellung

Der Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr. Hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans "Lindacher Weg II" in Teuchatz beschlossen.

Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets soll der anhaltende örtliche Bedarf an Bauflächen für Einfamilienhäuser in Teuchatz abgedeckt werden. Die mit dem Baugebiet "Lindacher Weg" (westlicher Teil) vor einigen Jahren begonnene bauliche Entwicklung in diesem Bereich der Ortschaft Teuchatz soll mit der vorliegenden Planung städtebaulich geordnet weiterentwickelt werden. Die Ausweisung dient somit - in Fortführung des Baugebiets "Lindacher Weg" (westlicher Bereich) - der Ortsrandabrundung in diesem nördlichen Ortsbereich.

Innerhalb des Geltungsbereichs sollen zur Gestaltung eines attraktiven Ortsbildes – neben den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung – angemessene textliche Festsetzungen für eine landschaftsgebundene Bauweise und für grünordnerische Maßnahmen getroffen werden. Innerhalb des geplanten "Allgemeinen Wohngebiets" sind durch die getroffenen Festsetzungen diejenigen Nutzungen ausgeschlossen, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden können.

Planerisches Verfahren

Die sich aus diesem Bebauungsplan ergebende Grundfläche liegt deutlich unter 10.000 m². Sie begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen und entsteht im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m § 13a Baugesetzbuch BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Planungsrechtliche Situation

Der Markt Heiligenstadt verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Fassung vom 30.11.1998), der auch den Ortsbereich Teuchatz umfasst. In diesem Flächennutzungsplan ist der betroffene Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans teilweise (im südwestlichen Bereich) als Mischgebiet dargestellt, teilweise (Restfläche) als Fläche für die Landwirtschaft.

Die betroffenen Flächen sollen in einem späteren Änderungsverfahren im Flächennutzungsplan entsprechend der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung als "Wohngebiet" (W) ausgewiesen werden.

4. Städtebauliche Situation

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von 0,72 ha liegt am nördlichen Rand des Ortes Teuchatz (Markt Heiligenstadt i. OFr.). Der Planungsbereich wird im Westen durch den Lindacher Weg, im Süden und Südwesten durch vorhandene Bebauung, im Osten durch eine Waldfläche und im Norden durch den bestehenden Flurweg und angrenzende landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Auf dem südlich angrenzenden Grundstück (Flst.-Nr. 84) befindet sich derzeit eine landwirtschaftlich genutzte Maschinenhalle.

Das Gelände fällt innerhalb des Geltungsbereichs von Norden nach Süden um ca. 7m ab. Das künftige Baugebiet kann aufgrund seiner Lage und der topographischen Situation als attraktiv für eine Wohnbebauung bezeichnet werden. Zahlreiche (über das Maß der ausgewiesenen Grundstücke hinausgehende) Nachfragen nach weiteren Bauplätzen an diesem Standort belegen dies.

Verkehrsmäßige Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt über den vorhandenen "Lindacher Weg", der im angrenzenden südlichen Bereich direkt an die Dorfstraße angeschlossen ist. Vom Lindacher Weg aus zweigt eine neu geplante Erschließungsstraße in östlicher Richtung ab, die (entsprechend der Ausführung im westlich angrenzenden bestehenden Wohngebiet) in einem Wohnhof (mit Wendemöglichkeit) endet.

Von diesem Wohnhof führt ein öffentlicher Gehweg (über eine öffentliche Grünfläche) zum nördlich angrenzenden Flurweg.

Geplante bauliche Nutzung und städtebauliches Konzept

Die Art der baulichen Nutzung wird innerhalb des Geltungsbereichs für die künftigen privaten Baugrundstücke als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind dabei die in § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Wohngebäude; die die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke).

Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.

Entsprechend den Planfestsetzungen sind im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans insgesamt 9 Bauparzellen für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen. Die entsprechend der vorgeschlagenen Parzellierung vorgesehenen Baugrundstücke haben eine Größe zwischen ca. 594 m² und 910 m².

7. Grünordnung / Naturschutz / Landschaftsschutz

In den vorliegenden Bebauungsplan wurden in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen grünordnerische Belange berücksichtigt. Der Versiegelungsgrad wird durch Festsetzungen auf den privaten Verkehrsflächen und durch eine sparsame Erschließung begrenzt. Für die privaten Baugrundstücke werden Pflanzgebote, zur Randeingrünung ergänzende Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt.

Zum östlich angrenzenden Wald wird (durch die entsprechende zeichnerische Festsetzung der Baugrenze) eine Mindest-Waldabstandsgrenze der zu errichtenden Gebäude von 15,0 m festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiet / Begründung der Befreiungslage

Die Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes liegen zum großen Teil innerhalb der festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Fränkische Schweiz / Veldensteiner Forst". Gemäß § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) kann von den Verboten des §5 LSG-VO im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Der Schutzzweck gemäß §3 LSG-VO muss gewährleistet sein, deshalb sind Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu beschreiben und darzustellen:

Die Ausweisung dieses Baugebiets (Bauabschnitt II des Baugebietes "Lindacher Weg" in Teuchatz) dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung. Im Flächennutzungsplan des Marktes Heiligenstadt ist dieses Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans bereits teilweise als Baufläche (Mischgebiet) dargestellt. Die im Geltungsbereich betroffenen neun Wohnbaugrundstücke sind gegenüber dem gesamten Landschaftsschutzgebiet von außerordentlich geringer Größe, das Schutzgebiet ist in seiner Substanz und bezüglich des Schutzzwecks nicht beeinträchtigt.

Die vorgesehene kleine Ortserweiterung mit neun Wohnhäusern führt die angrenzende vorhandene Wohnnutzung im nördlichen Ortsbereich von Teuchatz städtebaulich geordnet

fort. Zudem wird hierdurch eine Siedlungsabrundung nach Norden erzielt, so dass unter Beachtung der vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Vermeidung / Verminderung von Eingriffen kein Fremdkörper im Landschaftsbild gegenüber dem bisherigen Eindruck entsteht.

Ein harmonisches Landschaftsbild und die Vernetzung mit dem unbebauten Bereich des Landschaftsschutzgebietes werden in einer Übergangszone durch Pflanzgebote auf privaten Grünflächen mit Standortbindung gewährleistet. Folgende Festsetzungen mit Standortbindungen sind dort vorgesehen:

- An der Nordseite des Baugebietes ein durchgehender Grünstreifen von mindestens 3m Breite mit ausschließlich heimischen Sträuchern im Wechsel mit hochstämmigen Obstgehölzen vorgesehen. Fremdländische Gehölze, insbesondere Nadelgehölze wie Thuja oder Scheinzypressen werden explizit ausgeschlossen.
- An der Ostseite des Baugebietes werden pro Grundstück 3 hochstämmige Obstbäume oder heimische Laubbäume festgesetzt.
- An der Nordgrenze und Ostgrenze sind Z\u00e4une wegen der Durchl\u00e4ssigkeit f\u00fcr lgel nur ohne Sockel erlaubt.
- Zur Oberflächenentwässerung und Flächenbefestigung werden Festsetzungen zur Vermeidung / Verminderung getroffen.

Gemäß Schreiben des Landratsamtes Bamberg, Fachbereich Naturschutz vom 20. Juni 2018 sind durch das Vorhaben aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen.

8. Immissionsschutz

Im Textteil des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung (teilweise mit Tierhaltung), durch die südlich des Geltungsbereichs gelegene Maschinehalle (mit entsprechender landwirtschaftlicher Betätigung auch an Wochenenden und in den Abend- und Nachtstunden) und durch den nahegelegenen Sportplatz gegebenenfalls mit Immissionen zu rechnen ist. Aufgrund der Nähe zur Staatsstraße wird in der südlichen Baureihe zudem der Einbau von (einfachen) Lärmschutzfenstern an der Südseite der Wohnhäuser empfohlen.

Ver- und Entsorgung

Wasser:

Der Ortsteil Teuchatz wird über die zentrale Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Das geplante Baugebiet ist durch eine entsprechende Erweiterung des Rohrnetzes an die zentrale Anlage anzuschließen. Die Wasserversorgung des Wohngebiets ist somit sichergestellt.

Abwasser:

Die Abwasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an die bestehende, in den letzten Jahren neu errichtete Kläranlage. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem durch Anschluss an das vorhandene Kanalsystem. Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches, bei denen aufgrund der Höhenlage des Kanals die Keller nicht im freien Gefälle entwässert werden können, sind im Bebauungsplan markiert.

Strom:

Die Stromversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Firma Bayernwerk.

Müllentsorgung:

Die Müllentsorgung erfolgt über den Landkreis Bamberg. Das Wohngebiet wird an die Tour durch Teuchatz angeschlossen.

Fernmeldeanschluss:

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Plangebiets ist die Verlegung neuer Fernmeldeleitungen erforderlich. Der Ausbau des Fernmeldenetzes soll mit dem Straßenbau koordiniert werden.

10. Kenndaten der Planung

Gesamtgröße des Geltungsbereichs:	0.72 ha
-----------------------------------	---------

davon:

Allgemeines Wohngebiet (Baugrundstücke)	6.388 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	708 m²
Öffentliche Grünfläche inkl. Fußweg	146 m ²

Vorgesehene Anzahl Parzellen für

Wohnbebauung 9 Stk.

durchschnittliche Grundstücksgröße ca. 710 m²

Markt Heiligenstadt i. OFr.,

Krämer

Bürgermeister

Bayreuth, 20.09.2018

Jörg Streng Dipl.Ing. (FH)

REGIOKONZEPT

Standorten wickjung - Bauleitplanung - Städtebau

Hinweis zum nächsten Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe für 2020 des Mitteilungsblattes erscheint am:

Freitag, 28. August 2020

Annahmeschluss für Textbeiträge ist am

Montag, 17. August 2020

bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Bürgerbüro oder per E-Mail an:

michaela.loskarn@markt-heiligenstadt.de.

Wir bitten um Beachtung, dass später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden.

Breitband Markt Heiligenstadt i.OFr. GmbH

Breitbandzugang aktiviert

Veilbronn, Leidingshof und Siegritz bereits im Gigabyte-Zeitalter

Am 22. Juli wurden die ersten Gemeindeteile an das Glasfasernetz angeschlossen und können ab sofort Bandbreiten bis zu 1.000 Mbit/s nutzen.

1. Bürgermeister Stefan Reichold dankte seinem Amtsvorgänger Helmut Krämer, Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt und dem gesamten Marktgemeinderat für "eine weitsichtige und sehr kluge Entscheidung". Durch den Breitbandausbau schafft sich die Marktgemeinde einen Standortvorteil für die kommenden Jahre. Sein Appell geht deshalb an die Gewerbetreibenden, sich intensiv mit dem Thema Digitalisierung zu befassen - und dadurch auch einen Wettbewerbsvorteil zu schaffen.

In seiner Funktion als Geschäftsführer der Breitband Markt Heiligenstadt i.OFr. GmbH konnte Rüdiger Schmidt vor allem mit sehr erfreulichen Zahlen aufwarten: Der für die Marktgemeinde ursprünglich errechnete Eigenanteil von etwa 2,4 Millionen Euro verringert sich durch die Förderung des Freistaates Bayern erheblich - auf zirka 700.000 Euro.

Davor skizzierte er die Entscheidungsfindung vom ursprünglichen Vorhaben, das Förderprogramm des Freistaates Bayern zu beantragen, dem "Nein" des Gemeinderats und dem Einstieg in das Bundesförderprogramm, das eine Glasfaseranbindung jedes einzelnen Haushalts vorsieht. Zudem betonte er die schwierige Aufgabe, die 24 Gemeindeteile trotz langer Leitungswege und steinigem Boden anzuschließen. Abschließend bedankte er sich bei den beteiligten Firmen für die gute Zusammenarbeit.

Emmi Zeulner, Mitglied des Bundestages, lobte den Mut und die Leistung der Marktgemeinde, dieses Leuchtturmprojekt als Vorreiter angegangen zu sein. Wasser, Abwasser und Glasfasernetz in kommunaler Hand zu wissen setze ein Ausrufezeichen im ländlichen Raum und sei ein historischer Tag für die Region.



v.l.: Altbürgermeister Helmut Krämer, Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt, Johannes Bisping (Geschäftsführer Bisping & Bisping), 1. Bürgermeister Stefan Reichold, André Gudopp (Bisping & Bisping) Bundestagsabgeordnete Emmi Zeulner, Regierungsdirektor Bernd Geisler, Landtagsabgeordneter Holger Dremel, Stellvertretender Landrat von Bayreuth Manfred Neumeister, Kristina Klinger (atene KOM)

Glückwünsche des Bayerischen Finanz- und Heimatministeriums überbrachte Regierungsdirektor Bernd Geisler und betonte, dass Heiligenstadt sich als gutes Beispiel hervorgetan habe - gebe es doch wenige Gemeinden, die im Finanzministerium namentlich bekannt seien.

Den Gratulanten schlossen sich auch Landrat Johann Kalb ("Alles richtig gemacht"), Altbürgermeister Helmut Krämer ("Für die Zukunft ein wahnsinniges Projekt") sowie Kristina Klinger von atene KOM an, die vor allem die gute und erfolgsorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten hervorhob.

Johannes Bisping, Geschäftsführer von Bisping & Bisping, würdigte ebenfalls den Mut, diesen zukunftsweisenden, aber teuren Schritt zu machen und zeigte sich stolz, das Projekt begleiten zu dürfen.



Aus dem Gemeinderat

Öffentliche Marktgemeinderatssitzung 30.07.2020

1. Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2020

Die Niederschrift vom 12.05.2020 ist bereits genehmigt.

2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.06.2020

Gegen die Niederschrift vom 18.06.2020 (öffentlicher Teil) bestehen keine Einwendungen; sie wird hiermit genehmigt.

Abstimmung: 16:0

Bebauungsplan "Mühlwiesen-Ost" Weigelshofen Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Der Markt Eggolsheim hat am 24.09.2019 beschlossen für den Bereich "Mühlwiesen-Ost" in Weigelshofen einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. §13b BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Weigelshofen. Der Großteil des Plangebietes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,3 ausgewiesen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Umsetzung eines allgemeinen Wohngebietes ausschließlich mit Einfamilienwohnhäusern. Das Wohngebiet wird als Standort für 6 Baurechte, unterteilt in zwei Teilgebiete, ausgewiesen.

Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Bauausschuss des Marktes Eggolsheim zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 23.06.2020 gebilligt. Der Markt Heiligenstadt i.OFr. wird gebeten bis zum 28.08.2020 gem. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB Stellung zu den beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der oben genannten Maßnahme zu nehmen.

Reschluss:

Gegen den Bebauungsplan "Mühlwiesen – Ost" Weigelshofen bestehen aus Sicht des Marktes Heiligenstadt i.OFr. keine Einwendungen.

Abstimmung: 16:0

4. 7. Änderung Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan Litzendorf

Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Der Gemeinderat von Litzendorf hat am 15.05.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan vom 20.05.2014 zum 7. mal zu ändern. Es handelt sich dabei lediglich um eine räumliche Teiländerung. Aufgrund dieses Verfahrensschrittes haben sich folgende Planänderungen ergeben:

- Herausnahme der Wohnbaufläche am Ortsrand von Pödeldorf aus allen Unterlagen
- Ergänzung des Kapitels der Begründung hinsichtlich der erforderlichen Immissionsschutzuntersuchungen zur gemischten Baufläche in Melkendorf

- Ergänzungen der Ausführung zum Immissionsschutz (Verkehrslärm) zur gewerblichen Baufläche in Pödeldorf
- Ergänzung des Umweltberichtes hinsichtlich Erlaubnispflicht für Bodeneingriffe
- Ergänzung der Zeichenerklärung hinsichtlich der Schutzbestimmung zu Bodendenkmälern

Gleichzeitig wurde in der Sitzung des Gemeinderates Litzendorf vom 23.06.2020 nochmals die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird daher erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der so bezeichnete Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt daher in der Fassung vom 23.06.2020 in der Zeit vom 13. Juli 2020 bis einschließlich 27. Juli 2020 im Rathaus der Gemeinde Litzendorf gem. §3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Der Markt Heiligenstadt i.OFr. wird gebeten zu der so bezeichneten Planfassung vom 23.06.2020 bis spätestens 27. Juli 2020 Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Litzendorf, Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg, bestehen aus Sicht des Marktes Heiligenstadt i.OFr. keine Einwendungen.

Abstimmung: 16:0

Bebauungsplan "Bergstraße" Eggolsheim Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Im Ortsteil Kauernhofen kann der Markt Eggolsheim derzeit keine freien Baugrundstücke anbieten, die vorhandenen Baulücken dienen der privaten Bevorrautung. Der Markt Eggolsheim weist deshalb nur Bauflächen aus, wenn er selbst Eigentümer der künftigen Baugrundstücke wird und damit sicherstellen kann, dass diese auch dem Grundstücksmarkt zur Verfügung stehen. Dies ist bei dem vorliegenden Gebiet der Fall. Um die Nachfrage nach Bauland im Marktgemeindegebiet sowie insbesondere im Ortsteil Kauernhofen zu befrieden, ist die Ausweisung des Baugebietes erforderlich. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kauernhofen, am Nordöstlichen Ortsrand, östlich der Bergstraße. Es umfasst Teilflächen der Fl.Nr. 1146 und 1245, Gem. Kauernhofen und hat eine Fläche von ca. 0,6 ha. Der Geltungsbereich ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Wohngebiet festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung wird 0,4 festgesetzt. Es werden 7 Baugrundstücke ausgewiesen.

Beschluss:

Gegen den Bebauungsplan Kauernhofen Bergstraße bestehen aus Sicht des Markt Heiligenstadt i.OFr. keine Einwendungen.

Abstimmung: 16:0

6. Vorstellung Entwurfsplanung Baugebiet "Am Teich" Oberngrub

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. beabsichtigt das Baugebiet "Am Teich" im OT Oberngrub zu erschließen. Das Baugebiet ist in 26 Baugrundstücke aufgeteilt, wobei 8 Grundstücke schon behaut sind

Die verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt über die vorhandenen Ortstraßen sowie der Kreisstraße BA13. Weiterhin ist eine Fußwegverbindung von der geplanten Stichstraße am Friedhof zum Baugebiet vorgesehen.

Die Fahrbahnen mit einer Breite von 4,00 bis 5,50 m werden bituminös befestigt, für den Fußweg mit einer Breite von 3,00 m ist Betonsteinpflaster vorgesehen.

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt über Freispiegelkanäle im Trennsystem, welche an dem Bestand angebunden werden. Für die Erschließung sind jeweils ca. 130 m Schmutzund Regenwasserkanal zu verlegen sowie die einzelnen Grundstücksanschlüsse zu erstellen.

Gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes sind Abgrabungen und Aufschüttungen, die größer als 0,50 m sind nicht zulässig. Bei Beibehaltung dieser Festsetzung müsste aus hydraulischen Gründen für die Regenwasserentwässerung in jedem Grundstück ein Regenwasserspeicher eingebaut werden (Kosten rd. 5.000 €). Bei einer Aufschüttung von ca. 1,00 m ist dies nicht erforderlich. Für beide Varianten ist jedoch beim Landratsamt Bamberg nachzufragen, ob eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren erforderlich ist.

Für die Wasserversorgung müssen ca. 290 m Rohrleitung verlegt werden.

Die Gesamtbaukosten (netto) der Maßnahme betragen überschlägig ermittelt rd. 895.000,00 €

Davon entfallen auf:

 Straßenbau
 435.000,00 €

 Abwasserbeseitigung
 300.000,00 €

 Wasserversorgung
 160.000,00 €

Beschluss:

Dem Vorentwurf zur Erschließung des Baugebietes "Am Teich" im OT Oberngrub wird zugestimmt.

Die Wolf Ingenieurgesellschaft GmbH wird beauftragt die erforderliche Entwurfsplanung aufzustellen.

Abstimmung: 15:1

7. Digitalisierung Grundschule Heiligenstadt Digitalpakt Schule - Ausschreibung für Anschaffung

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf Arbeitsweisen und Methoden sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Schulen. Damit ist die Digitalisierung sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess.

Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurecht zu finden. Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich, wie eine gleichberechtige gesellschaftliche Teilhabe. Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (luK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen, eine vierte Kulturtechnik da.

Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung an Bayerns Schulen zu optimieren, unterstützt die Bundesregierung Deutschland, sowie der Freistaat Bayern die Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Insbesondere um mit der Einführung des digitalen Klassenzimmers, digitales Lernen und Lehren unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen.

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. hat bereits im Jahre 2019 aufgrund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) eine Zuwendung im Rahmen des Digitalbudgets für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von maximal 11.655,00€ bewilligt. Somit hat der Markt Heiligenstadt i.OFr. im Rahmen des Masterplans Bayern digital II - mögliche Zuwendungen abgegriffen.

Gegenstand der Förderung des digitalen Klassenzimmers ist die Anschaffung und Inbetriebnahme votumskonformer digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (z.B. in Klassenzimmern, Fachcomputerräumen sowie in Lehrerzimmern) durch den kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen. Die geförderte digitale Ausstattung verbleibt im Eigentum des Schulaufwandsträgers.

Neu ist die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitale Bildungsinfrastruktur an Bayerischen Schulen (dBIR). Der Bund stellt für den Freistaat im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 – 2024 778 Mio. Euro bereit. Von diesen Mitteln stehen in Bayern 700 Mio. Euro für schulische und regionale Maßnahmen zur Verfügung, etwa Investitionen in den Ausbau digitaler Klassenzimmer einschließlich Schulhausvernetzung, WLAN Infrastruktur, mobiler Endgeräte, digitaler Arbeitsgeräte. Somit gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung im "Digitalpakt Schule 2019 bis 2024" ohne Rechtsanspruch im Namen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe der Fördervoraussetzungen und Bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Zuwendungen zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen.

Somit ergänzt diese Förderung die Richtlinie "Digitalbudget für das Digitale Klassenzimmer" des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

Somit greifen die beiden Förderschienen ineinander und ergänzen sich wechselseitig.

Dabei setzen die parallel laufenden Förderstränge des Landes und des Digitalpakts unterschiedliche Akzentuierungen bei den Fördergegenständen. Im Digitalbudget des Freistaates Bayern steht vor allem die Ausstattung der digitalen Infrastruktur innerhalb der Klassenzimmer im Vordergrund und schließt schuleigene Endgeräte wie Tablets – oder Laptops zur Verwendung durch Schülerinnen und Schüler im vollem Umfang ein.

Gegenstände der Förderung im Digitalbudget des Freistaates sind daher die Anschaffung und die Inbetriebnahme votumskonformer digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (insbesondere der digitalen Klassenzimmer). Notwendige baulichen Maßnahmen zur kabelgebunden Netzanbindung der Unterrichtsräume sind im Landesprogramm hingegen eingeschränkt förderfähig.

Dem gegenüber sitzt der Digitalpakt Schule als Infrastrukturprojekt den Fokus klar auf die digitale Schulgebäudevernetzung einschließlich aktiver Netzwerkskomponenten z.B. Switche) und die vollständige WLAN-Ausleuchtung einschließlich der erforderlichen Accsess Points.

Förderfähig im Digitalpakt sind daher vor allem die Schulgebäudeverkabelung, die schulische WLAN-Infrastruktur, Anzeige- und Interaktionsgeräte (wie Dokumentenkameras, Beamer und Interaktive Whiteboards) sowie digitale Arbeitsgeräte

Schulserver sind im Digitalpakt hingegen nur unter ganz bestimmen Voraussetzungen in die Förderung einbezogen. Ebenso nur eingeschränkt Förderfähig sind mobile Endgeräte an den allgemein bildenden Schulen, die in ihrer Höhe auf 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens oder 25.000 € je Schule begrenzt sind.

Das bayerische Landesprogramm und der Digitalpakt des Bundes gehen bei den Fördergegenständen daher Hand in Hand und ergänzen sich wechselseitig. Ihre Komplementarität ist Ausdruck des Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Kommunen bei der Digitalisierung der Schulen.

IT-Infrastruktur kann nur dann ihren pädagogischen Nutzen entfalten, wenn sie zuverlässig und dauerhaft funktionsfähig verfügbar ist. Nach den Bestimmungen des bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes einschließlich der amtlichen Begründung fällt die Zuständigkeit für die Bereitstellung des Sachaufwands in den Aufgabenbereich der kommunalen privaten Sachaufwandsträger – an diesem Grundsatz ändern auch der Digitalpakt und die Landesförderprogramme nichts.

Für den investiven Teil leisten Bund und Freistaat durch die Förderprogramme jedoch eine erhebliche finanzielle Unterstützung bei der Digitalisierung der Schulen. Zusammen steht in Bayern die angekündigte Digitalisierungsmilliarde für den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur bereit.

Zum Sachaufwand gehören die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage in einem umfassenden Sinne. Damit sind die Sachaufwandsträger verantwortlich für die Einrichtung und Unterhaltung der IT-Infrastruktur. Laufende Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support sind Investitionsförderprogramm Digitalpakt Schule nicht förderfähig.

Zuwendungsvoraussetzungen

Für jede Schule muss:

- a) den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der j\u00e4hrlichen Umfrage der Akademie f\u00fcr Lehrerfortbildung und Personalf\u00fchrungen Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. Letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- b) die Schulen haben ein Medienkonzeptteam gemäß Kultusministerium gebildet.
- Ein Medienkonzept der Grundschule Heiligenstadt muss vorliegen. Das Medienkonzept der Grundschule Heiligenstadt für das Schuljahr 2019/20 (Stand Juni 2020) liegt dem Markt Heiligenstadt i.OFr. vor

Wesentliche Ziele eines Medienkonzepts

Die digitale Bildung soll fest in den Schulen verankert werden, Medienarbeit soll konsequent in allen Schularten, Fächern und Jahrgangsstufen betrieben werden. Grundlage dafür bietet ein Medienkonzept, welches wichtige Kompetenzbereiche mit den Lehrplanbezügen und geeigneten Materialen in Verbindung bringt. Zugleich dient es der Evaluation Unverbindlichkeit. Das Medienkonzept ist als Vorhaben der Schulentwicklung im Schulentwicklungsprogramm verankert und wird mit Methoden des Projektmanagements realisiert.

Bedingt durch den geplanten Ausbau der Digitalisierung und der Erweiterung der Arbeitsplätze konnte im September eine Systembetreuerin aus dem Kollegium der Grundschule mit einer Anrechnungsstunde bestellt werden.

Dokumentation der momentanen Ausstattung

Die Schule verfügt über einen passwortgeschützten WLAN-Anschluss, der nicht in den Klassenzimmern verfügbar ist.

Dort liegen seit September 2018 Internetkabel, an welche private Laptops angeschlossen werden können. Hotspots sind noch nicht eingerichtet. Die Schule ist momentan mit einer Bandbreite von bis zu 16 Mbit/s mit dem Internet verbunden. Die vorhandenen Lehrerarbeitsplätze können sich problemlos mit dem Internet verbinden. Die Schulserver für die PC's und der Verwaltung steht im Nebenzimmer des Hausmeisters. Betreut wird der Schulserver, die Schüler-PC's im ersten Stock und die PC's in der Verwaltung von der Firma Living Data (Tochter der AKDB) über ein Stundenkontingent. Die gleiche Firma (AKDB = Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) betreut auch das Rathaus des Marktes Heiligenstadt i.OFr.

Hardware:

Verwaltung (Sekretariat/Rektorat)

2 PC`S (Windows 10) im Frühjahr 2020 ausgetauscht

1 Notebook (Windows 7)

2 Drucker

Lehrerzimmer:

- 1 PC als Lehrerarbeitsplatz (Windows 10), im Frühjahr 2020 ausgetauscht
- 1 Fotoapparat

Kopierzimmer:

1 PC als Lehrerarbeitsplatz (Windows 10), im Frühjahr 2020 ausgetauscht

1 Drucker

1 Farbkopierer

Klassenräume:

Je ein mobiler CD-Player

Je ein LAN-Kabel

Computerraum:

1 PC als Lehrerarbeitsplatz (Windows 7)

1 Farbdrucker (Neuanschaffung 2019)

12 PC's als Schülerarbeitsplatz Grundschule Heiligenstadt

- 1 Smartboard (mobil mit Beamer)
- 1 Lautsprecherpaar (mobil)
- 1 Dokumentenkamera (inkompatibel)

Hausmeisterzimmer:

1 PC (Windows 10), im Frühjahr 2020 ausgetauscht

EDV-Zimmer:

1 Windowsserver

Pausenhalle:

1 Beamer, Großleinwand, Lautsprecher

Software:

Antolin (Schullizenz)

Oriolus - Lernprogramme

Worksheet-crafter (Schullizenz)

Aktivinspire (Software für das Smartboard)

AsC-Stundenplanprogramm

ASV-Schulverwaltungsprogramm

Notenbox

Zeitplan für die Ausstellung und Inplementierung der digitalen Klassenzimmer an der Grundschule Heiligenstadt

In Absprache mit dem Markt Heiligenstadt i.OFr. wurde folgender Zeitplan entwickelt:

In jedem der neuen Klassenzimmer ist folgende Ausstattung bis August 2020 geplant:

- ein All-in-one-PC für die Lehrkraft mit Maus und Tastatur
- ein Tablet für die Lehrkraft
- ein Paar Lautsprecherboxen
- eine Dokumentenkamera
- ein neues Tafelsystem mit Kurzdistanzbeamer in der Mitte, Whiteboard an den Außenseiten, Kreideschreibbare Elemente (insgesamt 4m x 1m)
- kabelloser Zugang zum Internet/Hotspots in den Klassenräumen
- Schulung der Lehrkräfte an den neuen Geräten

Zudem sollen zwei mobile Sätze (2 x 10 Stk.) mit schuleigenen Tablets (IPads von Apple) angeschafft werden (Einführung in den 3. Klassen), weiterer Ausbau mit mobilen Endgeräten in den Folgejahren.

Bis August 2022:

Die Ausstattung in den Klassenzimmern wird um zwei weitere Sätze mit mobilen Endgeräten für die Schüler erweitert (2 x 10 IPads)

Ausstattung im Computerraum, Serverraum (Bis August 2021):

Austausch/Ersatzbeschaffung der PC's im Computerraum (12 Arbeitsplätze für Schüler und 1 Lehrer-PC)

Austausch des Notebooks (kombinierbar mit dem Beamer in der Pausenhalle)

Austausch des Servers im Hausanschlussraum

Austausch/Ersatzbeschaffung des Notebooks (kombinierbar mit dem Beamer in der Pausenhalle).

Mediencurriculum (schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept)

Die Kultusministerkonferenz hat folgende sechs Fächer und Schulartübergreifende Kompetenzbereiche beschrieben, die die Kernbereiche der Medienbildung beinhalten:

- suchen, verarbeiten und aufbewahren
- kommunizieren und kooperieren
- prodozieren und präsentieren
- schützen und sicher agieren
- Problem lösen und handeln
- analysieren und reflektieren

Fragen die auch in diesem Handlungskonzept gestellt werden, wie zum Beispiel:

"Wie gewichten wir die einzelnen Inhalte in den Jahrgangsstufen?" "Was ist zeitlich in der Regelunterrichtszeit machbar, ohne andere übergeordnete Bildungsziele zu vernachlässigen?"

"Was erscheint uns momentan noch nicht machbar, sollten wir aber nicht aus den Augen verlieren?"

"Sollten wir nicht auch die Eltern verstärkt in die Medienbildung mit einbeziehen?"

"Welche Planungsschritte wählen wir?"

"Ernennen wir ein Team oder arbeiten wir im Plenum?"

Die letzte Frage durch die Grundschule schnell geklärt:

Da Schulentwicklungsprozesse an der Grundschule Heiligenstadt bisher immer vom gesamten Team getragen und erarbeitet wurden, beteiligte sich an der Erstellung des Medienkonzepts nach intensiver Information durch die Schulleitung wiederum das ganze Kollegium. Der Rahmen dafür waren mehrere pädagogische Konferenzen. Die Diskussion warf immer wieder neue Fragen auf. Einigkeit bestand sehr schnell darüber, dass das Mediencurriculum prägnant, aussagekräftig und auf die wichtigen Ziele fokussiert sein sollte. Ein mühsames Durchforsten des Lehrplans mit konkreter, durchnummerierter Zuordnung von einzelnen Lerninhalten und Kompetenzen war nicht das Ziel – hierfür soll der Medienkompetenznavigator, der auf der Mebis-Plattform zu finden ist, von den Lehrkräften genutzt werden.

Das Mediencurriculum der Grundschule Heiligenstadt soll vielmehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Kompetenzen bieten, die die Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse schrittweise zur einem reflektierten, kritischen und auch kreativen Medienumgang befähigen sollen.

Auf eine Einschränkung auf Fächer wurde bewusst verzichtet. Beispiele aus der Praxis zeigten, dass sich viele Einsetzmöglichkeiten sowohl in Deutsch, als auch in HSU, Englisch, Musik, Mathematik und auch Kunst anbieten würden. Großen Wert wollen die Kollegen zudem auf die Vermittlung der Basiskompetenzen legen, die im ersten Punkt des Handlungskonzeptes "Erste Schritte am Computer" wiederfinden.

Möglichkeiten der Evaluation sind bereits im Curriculum enthalten:

Die Schüler der dritten beziehungsweise vierten Jahrgangsstufe absolvieren jeweils eine Computer- bzw. Medienführerschein in denen die erlernten Grundkenntnisse enthalten sind. In den unteren Jahrgangsstufen sind es unterschiedliche kleine Teilaufgaben, wie z.B. einen kleinen Text erstellen, in einer Suchmaschine nach vorgabebestimmten Inhalten recherchieren, richtige Eingabe von Antworten und Lösungen bei unterschiedlichen Lernprogrammen beherrschen, o.Ä., die zum Abschluss entsprechender Übungseinheiten bewältigt werden müssen

Schriftliche Erhebungen sollen in den 1. Und 2. Klassen nicht durchgeführt werden, in den Klassen 3 und 4 sind sie Bestandteil der oben erwähnten Führerscheine.

Fortbildungswünsche des Kollegiums:

- Bedienung der Hardware (Dokumentenkamera, Beamer und Notebook) und ggf. Software
- Sinnvoller und praktischer Einsatz von digitalen Medien an konkreten Beispielen in unterschiedlichen Fächern (Lehrplanbezug)
- Sinnvoller Einsatz der Lernsoftware (vgl. Angebote der Schulbuchverlage)
- Möglichkeiten der Unterrichtvorbereitung in Einbeziehung von Grundschulblocks oder speziellen Programmen wie z.B. Worksheet-crafter u.ä.
- Kritischer Umgang mit dem Internet Auf welche Gefahren müssen wir die Schüler hinweisen?
- Wie ist der rechtliche Rahmen?

Einen genauen Zeitplan legte das Kollegium aufgrund der Planungsunsicherheiten noch nicht fest. Einige Themen sollen in jedem Fall im Rahmen der schulhausinternen Lehrerfortbildungen behandelt werden (z.B. Bedienung der Hardware, didaktische Einsatzmöglichkeiten). Im Hinblick auf die Lernsoftware bedienen sich die Kollegen der angebotenen Webinare oder nutzen E-Learning-angebote der Akademie für Lehrerfortbildungen/Personalführung in Dillingen. Kleinere Schulungseinheiten sollen aber auch in normale Konferenzen aufgenommen werden, wie z.B. das Arbeiten mit dem Worksheet-crafter. Zudem hoffen die Kollegen auf ein ausreichendes und gewinnbringendes Angebot an regionalen Fortbildungen. Die Koordination und Organisation der Fortbildungen übernehmen in den folgenden Jahren die Schulleitung sowie die Systembetreuerin der Schule, die auch für Schulhausinterne Lehrerfortbildungen zur Verfügung steht.

Mit der Erstellung des Medienkonzepts wurde eine Grundlage geschaffen, die Medienkompetenz bei Schülern und Lehrkräften systematisch zu fördern.

In der Anlage 1 zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) erhält der Markt Heiligenstadt i.OFr. eine Zuwendung i.H.v. 55.736,00€.

Von unserem betreuenden Fachingenieur Planungsbüro Käppel Elektrotechnik aus Bayreuth, wurde eine Kostenschätzung nach DIN 276 eingeholt, diese beinhaltet Niederspannungsinstallationsanlagen, Übertragungsnetze mit Geräten und Ingenieurleistung. Für diese drei Gewerke beträgt die Kostenschätzung 144.653,84€.

Von der Gesellschaft für angewandte Informationstechnologie (Living Data) wurde ein Angebot über die Ersatzbeschaffung eines Serverkonzepts für die Schulverwaltung eingeholt; die Gesamtsumme beträgt 15.932,91€ brutto.

12 Schüler-PC`s für den Computerraum schlagen mit 15.565,20 € zu buche.

Weiterhin muss der Behördennetzconnectvertrag mit 318,92 € brutto beauftragt werden.

Die Installationsleistung erfolgt durch Living Data. Die Kosten werden nach Aufwand bzw. dem Stundenkontingent abgerechnet.

Die gesamte Digitalisierung der Schule beträgt laut Kosten-

Die gesamte Digitalisierung der Schule beträgt laut Kostenschätzung 176.470,87 €.

Das neuste Programm des bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus München ist die Förderrichtlinie "Sonderbudget Leihgeräte" (SoLe)

Weltweite CoVID-Pandemie bedeutet für die Schulen im Freistaat Bayern Präsenzunterricht für die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler auf absehbare Zeit nur eingeschränkt stattfinden kann und durch gute- und auch digitale- Angebote und Formate ergänzt werden muss.

Einschränkungen im regulären Unterrichtsbetrieb dürfen, wo immer es möglich ist, nicht die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags einschränken.

Unter den Voraussetzungen der pandemiebedingten Schulschließungen haben digitale Arbeits- und Lernformen, digitale Kommunikationswerkzeuge sowie digitale Bildungsmedien an Bedeutung gewonnen.

Digitale Medien leisten unter anderem einen wichtigen Beitrag um ein differenziertes, altersangemessenes Lernangebot für das Lernen Zuhause und die Kommunikation zwischen Schülern und Lehrern aufrecht zu erhalten.

Dies gilt auch in der Phase aus wechselnden Präsensunterrichts und häuslichen Lernens. Grundvoraussetzung für die Teilhabe ist allerdings eine geeignete technische Infrastruktur im Elternhaus.

Viele Schulen haben sich gemeinsam mit ihren Sachaufwandsträgern bereits auf den Weg gemacht und über den Verleih mobiler Endgeräte - gerade für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler ohne Zugang zu einem geeigneten Gerät - die Teilnahme am häuslichen digitalen Unterricht zu ermöglichen.

Über einen zusätzlichen Förderstrang unter dem Dach des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 schickt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeinsam mit dem Bund den Aufbau eines Leihgerätepools an den Schulen weiter an. Dafür hat der Bund zusätzliche 500 Mio. zur kurzfristigen Beschaffung von Schülerleihgeräten durch die Schulaufwandsträger bereitgestellt, von denen nach dem Königssteiner Schlüssel 77,8 Mio. auf den Freistaat Bayern entfallen.

Das ist eine substanzielle Erweiterung der laufenden Förderprogramme in einem krisenbedingt zentralen Handlungsfeld der digitalen Bildung.

Grundlage für die Förderprogramme der Länder ist eine Bund- Länder- Zusatzvereinbarung zur Erweiterung des Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. Juli 2020. Darin ist u.a. die Ausgestaltung als Investitionsprogramm und die Beschaffung durch die Schulaufwandsträger zu grundgelegt, wodurch eingespielte Strukturen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 greifen.

In Bayern wurde zur Umsetzung der Förderung die Förderrichtlinie "Sonderbudget Leihgeräte" (SoLe) vom 10.06.2020 entwickelt und darüber ein schlankes Zuwendungsprogramm für kommunale und private Schulaufwandsträger etabliert. Gem. Anlage 1 zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderbudget Leihgeräte (SoLe) erhält der Markt Heiligenstadt i.OFr. 5.650,00 €. Die Anträge sind bis spätestens zum 31. Juli 2020 beim Staatsministerium und zugleich bei der jeweils zuständigen Regierung über die eingerichteten Funktionspostfächer einzureichen. Der Markt Heiligenstadt i.OFr. hat dieses Förderprogramm bereits beantragt.

Im Haushalt 2020 sind für die digitale Ausgestaltung der Grundschule 180.000 € eingestellt.

Beschluss:

Die Verwaltung des Marktes Heiligenstadt i.OFr. soll eine Ausschreibung für die Digitalisierung der Grundschule Heiligenstadt mit Einrichtung und Anschaffung von neuen Laptops, neuen Dokumentenkameras, neuen Beamer, neuen Tafeln, mit EDV-Installation für die Klassenzimmer sowie ein Serverkonzept für die Schulverwaltung, 12 Schüler-PC's mit MS-Office-Umstellung BNCV auf Sophos sowie die Anschaffung von Leihgeräten durchführen. Der Auftrag über Ausschreibung wird dem Fachbüro Planungsbüro Käppel Elektrotechnik, Bayreuth, erteilt.

Abstimmung: 16:0

8. Einführung Geschenkkarte Markt Heiligenstadt i.OFr.

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. verschenkt(e) zu Ehejubiläen, Geburtstagen und anderen Anlässen bisher hauptsächlich alkoholische Getränke in Form von Wein.

Oftmals dürfen MitbürgerInnen jedoch aufgrund Ihres Alters oder Gesundheitszustandes keinen Alkohol zu sich nehmen. Zudem ist das Verschenken von Alkohol, auch hinsichtlich des gestiegenen Gesundheitsbewusstseins, aus der Mode gekommen.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die Unterstützung der in der Marktgemeinde ansässigen Unternehmen und Betriebe. Gutscheine können nur in diesen eingelöst werden. Somit bleiben die Konsumausgaben in der Marktgemeinde.

Die Geschenkkarte soll nicht nur von der Marktgemeinde verschenkt werden, sondern natürlich auch den BürgerInnen als Geschenkidee zur Verfügung stehen. Ziel ist deshalb eine unbürokratische und kostengünstige Lösung sowohl für die BürgerInnen als auch für die Gewerbebetriebe und die Verwaltung:

- Liste der teilnehmenden Betriebe liegt jeder Geschenkkarte bei
- Aufkleber für Eingangstür wird zur Verfügung gestellt
- Karte wird in einem ansprechenden Umschlag überreicht
- Die Abrechnung erfolgt direkt in der Kasse im Rathaus. Die eingelösten Geschenkkarten werden zurückgegeben, es wird ein entsprechendes Formular ausgefüllt; Betrag wird auf das Konto des Betriebes zurückerstattet.
- Für den Verwaltungsaufwand, die Beschaffung der Karten, Umschläge und Aufkleber veranschlagen wir eine Beteiligung von 3%. D.h. für eine eingelöste Geschenkkarte im Wert von 10,00 EUR erhalten die Betriebe 9,70 EUR zurückerstattet

Bezüglich der Gestaltung der Geschenkkarte wollen wir den Grundsatz des Zusammenwachsens zum Tragen kommen lassen. Deshalb kam der Vorschlag von Felix Schmidt, dass ein Malwettbewerb im Mitteilungsblatt ausgerufen werden könnte unter dem Motto: "Wie siehst du unsere Marktgemeinde?" oder "Was gefällt dir in unserer Marktgemeinde am besten?"

Der oder die Gewinner erhalten z.B. einen Gutschein für den Klettergarten Veilbronn.

Die Karten sollen mit verschiedenen Wertbeträgen eingeführt werden: Offen ist noch die Frage, ob 10,- EUR / 25,- EUR / 50,- EUR. Dementsprechend gibt es beim Malwettbewerb dann 1 bis 3 Sieger.

Beschluss:

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. führt eine Geschenkkarte mit Werbeträgen von 10,00 €, 25,00 € und 50,00 € ein. Hinsichtlich der Gestaltung wird ein Malwettbewerb im Mitteilungsblatt ausgerufen. Der oder die Gewinner erhalten einen Gutschein für den Klettergarten Veilbronn. Die Verwaltung wird beauftragt den Druck und die weiteren Schritte umzusetzen.

Abstimmung: 16:0

9. Sonstiges



Betrugsversuche per Fax

Aktuell kommt es wieder vermehrt zu Betrugsversuchen im Bezug auf Anzeigenverkäufe für eine angebliche "Bürgerinformation Region Heiligenstadt i.OFr.". Es werden, bereits mit Namen und Adresse ausgefüllte, Faxe versandt mit der Aufforderung das Datenblatt zu unterschreiben und zurückzusenden. Diese bitte NICHT zurücksenden! Damit wird ein Anzeigenabo abgeschlossen!

Die Betrugsmasche des ARP Marketin Verlag SL mit Sitz in Spanien ist bereits bekannt, die Firma jedoch nicht greifbar.

Ein Muster dieses Betrugsfaxes haben wir auf der Startseite unserer Homepage unter www.markt-heiligenstadt.de veröffentlicht.

Adeliger Geburtstag

Christoph Schenk Graf von Stauffenberg wurde 70

Am Samstag, 01. August, feierte Christoph Schenk Graf von Stauffenberg auf Schloss Greifenstein seinen 70. Geburtstag. Stellvertretend für die Marktgemeinde überbrachten 1. Bürgermeister Stefan Reichold, 3. Bürgermeister Bernd Büttner und Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt Glückwünsche. "Viele weitere gesunde und glückliche Jahre sowie eine weiterhin ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Gemeinde", wünschte 1. Bürgermeister Reichold.



v.l. 3. Bürgermeister Bernd Büttner, Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt, Monika Schenk Gräfin von Stauffenberg, Christoph Schenk Graf von Stauffenberg, Philipp Schenk Graf von Stauffenberg, 1. Bürgermeister Stefan Reichold.

Bürgermeistersprechstunde

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet jeweils **am Dienstag ab 14:00 bis 18:00 Uhr** im Rathaus statt.

Terminvereinbarungen sind möglich und auch zweckmäßig. Neben dem Sprechtag steht Ihnen der Bürgermeister natürlich auch zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Bürgerbus des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

Sie müssen einkaufen, zum Arzt oder wollen einfach mal einen Besuch bei Freunden machen?

Der Bürgerbus ist für Sie jeweils wieder am Dienstag und Donnerstag unterwegs!

Mitfahrt ausschließlich mit **Anmeldung** und **Mund-Nasen-Bedeckung** unter: 09198 / 9299-32

Ausgeschlossen von der Mitfahrt sind Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Fahrpläne und Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro, Hauptstr. 21.

Das Bürgerbus-Team freut sich auf Ihre Mitfahrt.

Wertstoffhof in Heiligenstadt

Öffnungszeiten:

Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr Samstag, 09.00 bis 12.00 Uhr

Es wird gebeten, während der Öffnungszeiten die Container innerhalb des Wertstoffhofes zu benutzen.

Sprechstunden Förster

Förster Diezel befindet sich vom 29.07. bis einschließlich 25.08.2020 in Urlaub. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Außenstelle Scheßlitz unter der Telefon-Nr. 09542 / 77330.

Sargträger für Beisetzungen im Friedhof in Heiligenstadt gesucht!

Für Bestattungen im Friedhof Heiligenstadt sind derzeit drei Bürger aus der Gemeinde als Sargträger tätig. Diese erhalten für jede Beisetzung ein entsprechendes Entgelt.

Wir würden uns sehr freuen wenn sich weitere Personen für dieses Amt melden würden.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Friedhofsamt, Frau Schick, Bürgerbüro, Hauptstr. 21, persönlich oder unter Tel. 09198/929934, in Verbindung.

Geschenkideen aus unserer Region

- Gemeindechronik der Marktgemeinde Heiligenstadt i.
 OFr., 40,00 €, Die Gemeindechronik enthält über 400 Seiten viel Geschichtliches von allen 24 Gemeindeteilen und ist immer interessant.
- **Brotzeitbox** Fränkische Schweiz, 3,00 €
- Buch "Naturdenkmäler Hungerbrunnen, Tummler,
 Steinerne Rinne" von Erich Kropf, 7,00 €
- Bierdeckel "Fränkische Schweiz", 2,50 €
- Bierkrügla aus Stein, 5,50 €
- Stofftasche mit Aufdruck: "Markt Heiligenstadt i. OFr."
 1.00 €
- Buch "Die fränkische Schweiz Landschaften in Deutschland", 30,00 €

Alle Artikel erhalten Sie im Bürgerbüro.

Fundsachen

- Meerjungfrauenflosse und Taucherbrille mit Schnorchel: gefunden am Heiligenstadter See
- Geldbetrag, gefunden in Heiligenstadt
- Einer Familie im Lindenweg ist eine Katze zugelaufen. Unser örtlicher Tierarzt Dr. Just beherbergt diese, bis das Herrchen auftaucht.

Daten zur Katze:

- ca. 0,5 Jahre alt
- Weiße Katze
- Schwarzer Schwanz
- Wenig Flecken
- Männlich

Termine der Abfallwirtschaft

Montag, 17.08. Papiertonne Mittwoch 19.08. Biotonne Dienstag, 25.08. Gelber Sack Mittwoch, 26.08. Restmüll



Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern ist außerhalb der normalen Sprechzeiten für Sie telefonisch erreichbar unter der Service-Nummer 116117 ohne Vorwahl.

Notruf – wenn jede Minute zählt

Sie haben plötzlich heftige Beschwerden oder hatten einen Unfall. Und fürchten ernste bis lebensbedrohliche Folgen, wenn Sie nicht sofort behandelt werden. Jetzt gilt es, keine Zeit zu verlieren

Wählen Sie sofort den Notruf: 112

Ärztliche Notfallpraxis

Wir sind für Sie da:

- Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 21.00 Uhr
- Mittwoch und Freitag 16.00 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 21.00 Uhr

Ohne telefonische Voranmeldung

im Gesundheitszentrum Krankenhausstraße 8, 91301 Forchheim

notfallpraxis@ugef.com

www.ugef-notfallpraxis-forchheim.de

Zahnärztlicher Notdienst

Sprechstunden in der Praxis jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Den zahnärztlichen Notdienst erreichen Sie unter 0800/6649289.

August

15./16. ZÄ Dittmann Christiane22./23. Dr. Dorsch Helmut



Mach mit Nordic Walking-Gruppe

Wir treffen uns immer am Mittwoch beim Parkplatz vor dem Flurbereinigungsfelsen (zwischen Heiligenstadt und Stücht)

Während der Sommerzeit starten wir um 18:00 Uhr.

Auch Anfänger und langsame Walker sind bei jeden Wetter herzlich willkommen.

Streckenlänge: ca. 4,1 km Es freuen sich über Ihre Teilnahme

die Nordic-Walking-Freunde Markt Heiligenstadt i. OFr.



Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Bei Fragen steht die Auskunft- und Beratungsstelle in Bamberg zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de

Kostenlose und schnelle Hilfe gibt es auch über das Bürgertelefon unter der Tel.-Nr. 0800 100048018.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Die ZBFS-Servicezentren sind wieder für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet und in allen Regionen Bayerns für Sie da!

Bitte beachten Sie: Ein Besuch der Servicezentren ist grundsätzlich nur möglich, wenn Sie vorher einen Termin vereinbart haben. Nutzen Sie dabei bitte das Online-Terminservicetool unter www.zbfs.bayern.de!

Für Terminreservierungen sind wir auch telefonisch erreichbar: Unter **0931 32090929** steht ein Servicetelefon zur Verfügung.

Energieberatungstermine

der Stadt und des Landkreises Bamberg

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die kostenlose Energieberatung - jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.45 Uhr - aus Gründen der Terminplanung - unbedingt eine telefonische Anmeldung erforderlich ist.

Die Beratungen finden im wöchentlichen Wechsel in den Räumen des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg bzw. im Rathaus der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg statt. Bei der Anmeldung wird auch die jeweilige Zimmer-Nr. bekanntgegeben, wo die Beratungen durchgeführt werden.

Anmeldung beim Landratsamt Bamberg: 0951 / 85-554 Anmeldung bei der Stadt Bamberg: 0951 / 87-1724

Termine:

Mittwoch, 19.08. - Stadt Bamberg Mittwoch, 26.08. - Landkreis Bamberg

Landratsamt Bamberg

Der Landkreis Bamberg sucht zum Ausbildungsstart 1. September 2021 Auszubildende zum/r Verwaltungsfachgestellten (m/w/d) - Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung. Näheres unter www. landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Karriere/Stellenangebote



Öffnungszeiten

Montag	16:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	entfällt vorläufig!



Evangelisch Freikirchliche Gemeinde Heiligenstadt i. OFr. – Christuskirche

Sonntag, 16. August 2020

09:00 Uhr Gebetstreffen am Sonntag (Raum 3)

09:30 Uhr ** Gottesdienst

Predigt: Pastor i.R. Bernd Heise (EFG Coburg)

anschl. Angebot zum Gebet

Mittwoch, 19. August 2020

08:50 Uhr Gebetstreffen an Mittwoch (Raum 1)

Sonntag, 23. August 2020

09:00 Uhr Gebetestreffen am Sonntag (Raum 3)

09:30 Uhr ** Gottesdienst

Römer 11,25-32 "Israel" Predigt: Pastor Dirk Zimmer anschl. Angebot zum Gebet

Mittwoch, 26. August 2020

08:50 Uhr Gebetstreffen am Mittwoch (Raum 1)

Donnerstag, 27. August 2020

15:30 Uhr * Bibelstunde: Joh. 15,1-17

Sonntag, 30. August 2020

09:00 Uhr Gebetstreffen am Sonntag (Raum 3)

09:30 Uhr **

** Gottoedionet

** Gottesdienst

1. Kor. 3,9-17 "Baustelle Gemeinde" Predigt: Pastor Dirk Zimmer

Predigt: Pastor Dirk Zimmer anschl. Angebot zum Gebet

- * Diese Veranstaltungen sind im Tabea-Campus auch über TV und Radio zu sehen und zu hören.
- ** Diese Gottesdienste werden im Rahmen der vom Freistaat Bayern festgelegten Richtlinien in der Christuskirche mit Gottesdienstbesuchern gefeiert und zusätzlich im Tabea-Campus über TV und Radio übertragen.

Ab Sonntag-Mittag sind die Gottesdienste auch im Internet über unseren YouTube-Kanal "EFG Heiligenstadt" zu sehen.

Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Heiligenstadt

Gottesdienste

Samstag 15.08.

Trauung, Heiligenstadt

Sonntag 16.08.

09.30 Uhr Gottesdienst, Heiligenstadt

Sonntag 23.08.

09.30 Uhr Gottesdienst, Heiligenstadt

Hinweise

Pfr. Bruhnke ist bis 28.8. in Urlaub. Er wird von Pfarrerin Cornelia Meyer aus Muggendorf vertreten. Sie ist unter Telefon 09196/99 89 035 bzw. 01 52/02 81 21 88 erreichbar. Für dringende Bescheinigungen wenden Sie sich bitte an das Dekanatsbüro in Muggendorf mit der Telefonnummer 09196/327.

Das Pfarrbüro ist ab 25.08. wieder telefonisch erreichbar (Tel. 09198/332). Dienstags und Freitags 8.30 bis 12 Uhr und Donnerstags 17 bis 18 Uhr.

Jubelkonfirmation (Silberne, goldene, diamantene, eiserne, Gnadenkonfirmation): der zuletzt geplante Termin 13.09.2020 kann aus gegebenem Anlass leider nicht realisiert werden. Sie wird für 2020 komplett abgesagt.

Gern weisen wir auf die Internetseite unserer Kirchengemeinde hin. Sie lautet: www.kirche-heiligenstadt.de

Von dort werden Sie auf den YouTube-Kanal geführt, auf dem Sie Gottesdienste und Andachten aus unserer Kirche anschauen können.

Evang.- Luth. Kirchengemeinden Aufseß und Brunn

Gottesdienste

Zu den folgenden Gottesdiensten laden wir digital bzw. in unseren Kirchen ganz herzlich ein.

Die Hygienevorschriften für die Kirche sehen vor, dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird, die Hände vor dem Betreten desinfiziert werden, auf dem Weg zum Sitzplatz und beim Singen Mund-Nasenschutz getragen wird und die Plätze zugewiesen werden. Auch ist die Anzahl der Besucher durch die Abstandsregel nach oben begrenzt.

Die digitalen Gottesdienste finden sich auf You-Tube unter dem Kanal "Martin Völkel" bzw. untenstehender QR-Code.

16. Aug. So.
23. Aug. So.
30. Aug. So.
30. Sept. So.</

27. Sept. So. Digitaler Gottesdienst aus Brunn



Von daher, herzliche Einladung zu den Gottesdiensten in der Kirche bzw. auf unserem You-Tube-Kanal.

Pfr. Martin Völkel im Namen der Kirchenvorstände Aufseß und Brunn

Kath. Pfarreien Heiligenstadt-Burggrub und Tiefenpölz

Gottesdienstordnung

stadt

Samstag, 15.08.

08:30 Uhr Eucharistiefeier und Kräutersegnung, Tiefenpölz 10:00 Uhr Wortgottesdienst und Kräutersegnung, Heiligen-

14:00 Uhr Tauffeier (geschlossene Gesellschaft), Heiligen-

Sonntag, 16.08.

08:30 Uhr Pfarrgottesdienst, Heiligenstadt

Sonntag, 23.08.

08:30 Uhr Pfarrgottesdienst, Tiefenpölz 10:00 Uhr Eucharistiefeier, Heiligenstadt

Sonntag, 30.08.

08:30 Uhr Eucharistiefeier, Tiefenpölz 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst, Heiligenstadt

Informationen und Veranstaltungen Kontakt zum Pfarramt (HS/TP)

Wer ein Anliegen hat, das nicht unter die Rubrik "hohe Priorität" bzw. "seelsorgerischer Notfall" fällt, möchte bitte die ausgewiesenen Amtszeiten beachten. Das Pfarramt ist in der Regel immer Dienstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstagvormittag von 08:30 bis 10:30 Uhr besetzt

(Tel.: 0 91 98 / 3 24).

Nach Möglichkeit sind Anfragen per Email zu empfehlen. (st-paul.heiligenstadt@erzbistum-bamberg.de). Aktuelle Auskünfte und Informationen auf der Homepage der Pfarrei Heiligenstadt-Burggrub (https://www.pfarrei-heiligenstadt.de).

Tauffeiern (HS/TP)

Aufgrund der bisherigen Entwicklung im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Covid-2 erfolgt die Vereinbarung von Taufterminen nach persönlicher Absprache über das Pfarramt. Wegen strenger Auflagen kann eine zeitliche Verschiebung in den Herbst sinnvoll sein.

Trauungen, Jubelfeiern, Jubiläen (HS/TP)

Wer in der nächsten Zeit eine kirchliche Feier wünscht (z. B. Trauung, Jubelhochzeit, Jubiläum, ...), möchte sich bitte frühzeitig an das Katholische Pfarramt in Heiligenstadt wenden. Konkrete Planungen sind erst nach Absprache mit allen Beteiligten an einer Festivität sinnvoll.

Beerdigungen (HS/TP)

Bei der Vereinbarung von Beerdigungsterminen helfen die Mesner der Pfarrkirchen gern weiter. Für die Pfarrei Heiligenstadt-Burggrub Herr Freitag (Tel.: 0151/57708732) und für die Pfarrei Tiefenpölz Herr Pickel (Tel.: 09198/8944).

Gottesdienst im Fernsehen (HS/TP)

Der Satellitensender KTV überträgt täglich um 19:00 Uhr live eine Heilige Messe aus seiner Studiokapelle in Gossau. Wer gesundheitlich nicht in der Lage ist, an den Gottesdiensten seiner Heimatgemeinde teilzunehmen, bzw. gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Coronavirus-Krise sei auf dieses Angebot hingewiesen.

Unkostenbeitrag für die Gottesdienstordnung (HS/TP)

Für die Gottesdienstordnung in den Pfarreien Heiligenstadt-Burggrub und Tiefenpölz mit der Kuratie Gunzendorf erbitten wir einen Unkostenbeitrag von 10 Cent. Bitte werfen Sie das Geldstück in die Opferkästen der jeweiligen (Pfarr-) Kirchen ein. Vielen Dank!

Gottesdienste in der Sommerzeit (HS/TP)

Nach Umstellung auf die Sommerzeit am Sonntag, den 29. März 2020, um 02:00 Uhr werden alle Gottesdienste an Werktagen wieder um 19:00 Uhr in den Gotteshäusern gefeiert.

Wiederaufnahme einer eingeschränkten Gottesdienstordnung auf Grundlage des Schutzkonzeptes der bayerischen (Erz-)Diözesen (HS/TP)

Nach intensiven Beratungen des Pastoralen Personals und in Rücksprache mit den Verantwortlichen vor Ort sind die Gottesdienste zum Hohen Pfingstfest unter vorgegebenen Einschränkungen wieder aufgenommen worden. Bitte informieren Sie sich über das bestehende Schutzkonzept und beachten Sie insbesondere das Anmeldeverfahren. Aufgrund der aktuellen Lage und des Schutzkonzeptes sind Gottesdienste bis auf weiteres nur in den großen Kirchen an den Sonn- und Feiertagen eingeschränkt möglich.

Anmeldeverfahren für Gottesdienste in der Urlaubszeit (HS/TP)

Während der Schließzeit des Pfarramtes infolge der Urlaubszeit wird das praktizierte Anmeldeverfahren für Gottesdienste ausgesetzt.

Katholisches Pfarramt Heiligenstadt Schließzeit (17.08.-08.09., HS)

Das Katholische Pfarramt Heiligenstadt ist von Montag, den 17. August, bis einschließlich Mittwoch, den 09. September 2020, aus Urlaubsgründen für den allgemeinen Parteiverkehr geschlossen. In dringenden Fällen können Sie sich an das Katholische Pfarramt Buttenheim (Tel.: 09545/7454) bzw. das Katholische Pfarramt Eggolsheim (Tel.: 09545/4439710) wenden.

Urlaub Pfarrer Kaiser (17.08.-09.09., HS)

Herr Pfarrer Kaiser wird von Montag, den 17. August, bis einschließlich Mittwoch, den 09. September 2020, im Urlaub sein. Die Vertretung in seelsorglichen Notfällen übernimmt Herr Pfarrer Schuster in Eggolsheim (Tel.: 09545/4439710).

Für genauere Informationen sei an der Stelle auf die aktuelle Ausgabe der Gottesdienstordnung verwiesen. Sie liegt an den Schriftenständen in den (Pfarr-) Kirchen auf.

Impressum

Mitteilungsblatt Markt Heiligenstadt i. OFr.



Das Mitteilungsblatt Markt Heiligenstadt i. OFr. erscheint vierzehntäglich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG.
 - Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 - Der Erste Bürgermeister des Marktes Heiligenstadt Stefan Reichold, Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt i. OFr.
 - für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
 - Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen



Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

Nikolaus Schrenker Rechtsanwalt



Türkei 1a 96142 Hollfeld

Tel.: 09274 741

Fax: 09274 80197

www.ra-schrenker.de kanzlei@ra-schrenker.de

Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Wir suchen ab 01. September 2020 oder früher eine/n Auszubildende/n zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

- Voraussetzungen: • mittlere Reife erwünscht
- gute Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse
- PC-Kenntnisse (Microsoft Office, 10-Finger-System) Bewerbungen schriftlich oder per E-Mail.

Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Ackerland und Grünland zum nachten aesucht. Tel. 0176/ 85289301

Suchen und Finden. anzeigen.wittich.de



Kurz vor Annahmeschluss laufen bei uns die Telefone heiß!

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf

Traueranzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Georg Hofmann

* 22.04.1933 + 05.07.2020

In stiller Trauer sagen wir von Herzen "DANKE"

für alle Zeichen der Verbundenheit und Freundschaft, für die tröstenden Worte, geschrieben oder gesprochen, für stumme Umarmungen und Blumen, für Spenden und liebevolle Gedanken.

Danke dem Dialysezentrum Bamberg für die jahrelange Unterstützung, der ambulanten Palliativversorgung,
Herrn Wiedenmaier und Team sowie Herrn Pfarrer Bruhnke für die Gestaltung der Beisetzung.

Töchter

Anne, Maria, Ilse, Hanne, Christine und Karin mit allen Angehörigen



allen, die mit uns Abschied nahmen und sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, zum Ableben von unserer Mutter.

Margareta Schüpferling

* 08.06.1928 † 18.06.2020

Gastwirtin

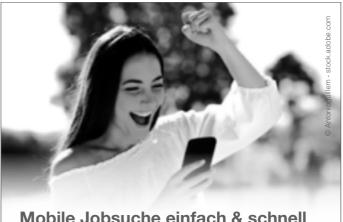
Besonderen Dank Herrn Pfarrer Kaiser, unserem Hausarzt Dr. Wiedenmaier mit Team, dem

Pflegezentrum Fränkische Schweiz der Jura Klinik Scheßlitz und dem Bestattungsunternehmen Neuner Waischenfeld sowie für die

Blumen und Geldspenden.

Altmann, Monika und Geschwister mit Familien

Tiefenpölz, im Juni 2020



Mobile Jobsuche einfach & schnell Die LINUS WITTICH Jobbörse

wittich.de/ jobboerse

powered by ALPHAJUMP

- Mobil verfügbar
- ✓ Erhöhte Reichweite
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen

Seien Sie dabei und erreichen Sie potentielle Arbeitnehmer jetzt noch besser mit unserem Karriereportal.

www.wittich.de/jobboerse



LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / - 17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	-40 -27
Allgemeine Servicefragen	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

Mo. - Do. 7.30 - 16.30 Uhr, Fr. 7.30 - 13.30 Uhr

service@wittich-forchheim.de

*Telefonische Geschäftszeiten:



Ihre neue private Kleinanzeige



5-Zimmer-Wohnung in Musterhausen zu vermieten. 90 mm, Zentralheizung, Balkon Dachterasse, Kellerabteil. Einberuküche mit E-Geräten vom an den. Garten, Garage und klein. Workstatt. Miete 5,- EUR/qm, zzgl. NK. Tel. 01234/567890

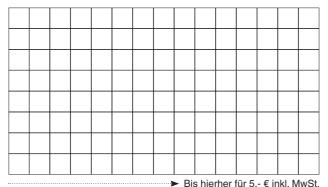
*Muster mit 225 Zeichen und Zusatzoption "Rahmen"

Gehen Sie gleich auf **anzeigen.wittich.de**, wählen Ihren Ort aus und geben Sie Ihre Kleinanzeige dort online auf.

Oder füllen Sie dieses Formular aus und schicken Sie es an uns.

Bitte beachten: NICHT für Geschäftsanzeigen/Familienanzeigen (Danksagungen, Grüße usw.)

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Felder, dass hinter jedem Wort, jeder Zahl, jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt.



Bis niemer für 5,- € inki. Mw5t.

Bis hierher für 10,- € inkl. MwSt. Chiffre: Achtung! Für die Zusendung der Zuschriften

Anzeige mit Rahmen. Der Rahmen kostet 5,- € zusätzlich.	
Bitte geben Sie Ihre genaue Anschrift an.	
Name / Vorname	
Straße / Hausnummer	

PLZ / Ort

Wünschen Sie Bankeinzug, geben Sie Ihre Bankverbindung an oder legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld bei.

Bankeinzug Bargeld liegt bei
SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE1302600000116620

fällt eine einmalige Gebühr von 5,- € an.

Ich/Wir ermächtige/n die LINUS WITTICH Medien KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinern/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von LINUS WITTICH Medien KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belaste ten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN DE

Ihre hiermit übermittelten Daten werden nur zur Erfüllung des Auftrages verwendet und gem. den gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Ihre Anzeige ist auch über den Erscheinungstag hinaus in unserem Online-Portal zu finden.

Datum Unterschrift

Senden Sie alles an:

LINUS WITTICH Medien KG, Kleinanzeigen - Postfach 223, 91292 Forchheim, Fax 09191 7232-30 oder online unter: anzeigen.wittich.de

1			4	7		2		3
	4					7	1	
			3		9			
	3			5		9		
8		7	2		3	1		6
		9		4			3	
			6		4			
	6	3					2	
9		2		3	1			7

5 3 286 2 5 6 9 4 186 6 5 4 9 883478 7293146 6 8 8 3 9 9 6 1 947538647 EWA TYHOSE

Sportbusiness Management studieren

(djd-k). Studieren und gleichzeitig schon Berufserfahrung im Sportbusiness sammeln? Ein duales Studium zum Beispiel an der IST-Hochschule für Management macht es möglich. Und alle Seiten profitieren: Der Student erwirbt einen weltweit akkreditierten Hochschulabschluss und lernt parallel im Betrieb den Berufsalltag kennen. Der Arbeitgeber profitiert vom direkten

Wissenstransfer aus dem Studium in die Arbeitspraxis seines Unternehmens. Zusätzlich bindet er frühzeitig motivierte Mitarbeiter - und sichert sich so mit einem hochflexiblen Zeitkonzept seine Führungskräfte von morgen. Unter www.ist-hochschule.de gibt es dazu detailliertere Informationen sowie einen umfassenden Überblick über die Teilnahmevoraussetzungen.

Die Vorteile eines Dusch-WCs

(djd-k). Dusch-WCs sind ein nützliches Highlight im modernen Badezimmer. Hier reinigt man nach dem Toilettengang nicht mit Papier, sondern nutzt einen in das WC integrierten Duschstrahl. Besonders fünf Vorteile von Dusch-WCs machen das Leben im Bad einfacher. Man muss erstens weniger putzen, zweitens werden schlechte Gerüche abgesaugt und drittens: Der Toilettenpapierverbrauch

sinkt. Mit Extrafunktionen wie bei Grohe Sensia Arena ist es viertens - zudem möglich, automatisch zu spülen und den Deckel zu schließen. Zu guter Letzt führt die Nachtlichtfunktion in der Schlummerzeit zur Toilette, ohne dass durch grelles Badlicht der eigene Ruhemodus gestört wird. Unter www.grohe.de werden diese Funktionen noch einmal genauer erklärt.



trocken, brüchig	7	Haupt- stadt von Argen- tirsen	•	US- Filmstar (Wesley)	•	ein Fußbeli- freistoß	undeut- liches Vorgefühl haben	•	das Usi- varsum	sreb- licher Vorfahr	Klatsch, Tratsch	•	Vorname von US- Firmstar Gibson	hinauf- führen- der Weg	•	•	englisch etra
alles zusam- men, ins- gesamt	•			M.			2.0		Angelt. eines germen. Starrens	- "							
-									spen. Formet 1- Pilot		Fisch- tang- kerb	•					Geosti- schafts- tenz
Gernüse mit knausen Blattern		nemals	•			Seturi- denoh- stoffe (Kw.)		Finch- tang- perat						griechi- scher Sagen- könig		indialen von US- Filmutar Huffman	'
•					des Unsterb- liche	٠'					Trest- bares		Oper vurt Verdi	٠'		'	
Jaczstii der 40er Jahre		chemi- aches Element						geachiet		Getim- mal	٠'						
•					Abend- matris- brot		Sichhes	٠'				Deiname Ordins	•			brium	
US- Bundes- staat	assyri- sche Haupt- stadt	Rufname Deut- schers (Sanger)		Aus- sichts- stand für Fürster	. '								clt. Kinofilm (renot")		Hiptul, son New Mexico (Santa)	٠'	
schweiz. Wurst- spezia- itut	٠'					ja (lateir.)				Pies- grotie		gebon- delter Licht- strahl	• "				
Krusten- tiere	•						Ball- winder- lestung h. Termis		griech. Wein- anheu- gebiet	٠'				2011-1-	griechi- schwr Bluch- stabe		Fluxa in Bayern
- 2				speri- scher Artikel		Zispf- instru- ment.						itale- rische Tonsibe		Schiff in Benefi- men	- '		Ž.
Zaren- ertaen			Enten- art	- '		100			be- rotren			(F)					
Mundart	•							,Killer- wolf	•				Dauer- schnee im Hoch- gebirge				







Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Christian Neudecker

Mobil: 0151 46761174 c.neudecker@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsinnendienst

Corinna Umlandt-Haverich

Tel.: 09191 723265

Fax. 09191 723242 c.umlandt@wittich-forchheim.de www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Schilling Edmund

Sachsendorf, Großer Stein 52a 91347 Aufseß Tel.: 09274/947070 Mobil: 0160/7262975 Fax: 09274/947071





Jmmer wieder montags ...



Thai Drive kommt zu euch nach Hause.

Kostenfreie Lieferung in/um Ebermannstadt bis 10 km.

Für eine Lieferpauschale fahren wir auch weiter.

Unserer Umwelt zuliebe arbeiten wir mit Pfandboxen für je 1,50 €.

Bestellungen unter 09194/1655 - Öffnungszeiten Do. bis Mo. ab 17 Uhr





www.biomarkt-heiligenstadt.de

ESTRICH Höllein GmbH

Zement-, Industrie-, Schnell- und Fließestriche Designböden | Abdichtungen

Estrich Höllein GmbH

Schlemmerwiesen 1 96123 Pödeldorf

Tel. 0 95 05/80 32 28 **Fax** 0 95 05/80 32 29 **Mobil** 01 71/8 32 01 87

mail@estrich-hoellein.de www.estrich-hoellein.de

EBERLEIN DIE KAHOSSERN- LAG LACKENPERTEN DIENTICA KOLMHOF S. 91364 DÜRHBHUNN TEL. 09190/1050 - WWW.JDENTICA-EBERLEIN.DE



Fußbeschwerden?

orthopädische Einlagen orthopädische Schuhzurichtung



orthopädische Maßschuhe

alle Reparaturen

Bei uns finden Sie auch die passenden Schuhe für Ihre Füße!



Klosterstraße 1 - 91301 Forchheim - Tel. 09191/80232 - Fax 09191/66634 **Hauptstraße 2** - 91320 Ebermannstadt - Tel. 09194/1497



Wintergärten Wellness für Leib und Seele





Wohnraumerweiterung nach Maß

- individuelle Gestaltungsmöglichkeiten
- fotorealistische Planung
- hochwertige Materialien
- optimale Wärmedämmung
- von der Planung bis zur Fertigstellung Alles aus einer Hand!

denzjein

Erlesgarten 3 | 96129 Mistendorf | Tel. (09505) 92 22-0 | www.denzlein.com

Kunststoff-Fenster | Kunststoff-Aluminium-Fenster | Aluminium-Fenster | Haustüren | Wintergärten | Terrassendächer